

Gebührensatzung der Musikschule der Stadt Nordhorn

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) i. d. F. vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473) und den §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 30), , jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Nordhorn in seiner Sitzung am 04.10.2007 (zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.12.2010) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Teilnahme an den Unterrichtsveranstaltungen der Musikschule und für die Miete von Musikinstrumenten werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist, erhoben.
- (2) Die Gebührensätze des Gebührentarifs 2011 werden von 2012 bis 2014 jährlich zum Jahresbeginn (=01.01.) um jeweils 1,7 % angehoben.
- (3) Zusätzlich werden die Gebührensätze ab 2012 jährlich zum 01.01. eines Kalenderjahres (erstmalig zum 01.01.2012) um den jeweiligen Prozentsatz der Tarifierhöhung im öffentlichen Dienst (TVöD-VKA) angepasst.

§ 2 Maßstab der Gebühr

- (4) Maßstab der Gebühr ist das Fach, die Unterrichtsform oder die Unterrichtseinheit entsprechend dem Gebührentarif.
- (5) Instrumente, die ausgeliehen werden, sind nach § 9 gebührenpflichtig.
- (6) Erfolgt die Einteilung zum Unterricht im laufenden Jahr, wird die Gebühr für das betreffende Schuljahr entsprechend der noch in Anspruch genommenen Unterrichtsmonate anteilig berechnet.
- (7) Erwachsene im Sinne der Gebührensatzung und des Gebührentarifs sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer ab dem vollendeten 21. Lebensjahr. Davon ausgenommen sind Teilnehmerinnen und Teilnehmer bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in Schulausbildung, Studium, Berufsausbildung, Ersatz- oder Wehrdienst oder freiwilligem sozialem Jahr befinden.

§ 3 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühr sind die Teilnehmer/innen, bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter/innen, verpflichtet.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Unterrichtsgebühren sind Jahresgebühren für ein Schuljahr. Sie sind in vier Raten jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig.
- (2) Eine Änderung der Gebühren ist zum Schulhalbjahr möglich.
- (3) Zahlungen sind bargeldlos zu leisten.

§ 5 Ermäßigung

- (1) Eine Ermäßigung der Gebühren wird auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bei der Musikschule schriftlich zu stellen. Die Ermäßigung wird ab dem 1. des Monats, in dem der entsprechende Nachweis vorgelegt wurde, gültig. Für die Teilnahme an Unterrichtsveranstaltungen nach den Nr. 1, 2 und 3 des Gebührentarifes ist in jedem Fall eine Mindestgebühr von 96,00 Euro pro Schuljahr zu zahlen.

Ermäßigungen werden gewährt:

- a) aus sozialen Gründen (§ 5 Absatz 2),
 - b) bei Unterricht von mehreren Mitgliedern einer Familie (§ 5 Absatz 3),
 - c) bei Belegung mehrerer Grund- oder Hauptfächer (§ 5 Absatz 4),
 - d) bei Teilnahme am Ergänzungsunterricht als Hauptfach aufgrund eines besonderen Interesses der Musikschule (§ 5 Absatz 6).
- (2) Teilnehmer/innen, die selbst oder deren Erziehungsberechtigte Inhaber/innen des Nordhorn Passes der Stufen 1 bis 6 sind, wird folgende Ermäßigung gewährt:

Stufe 1: 75%
Stufe 2: 50%
Stufe 3: 40%
Stufe 4: 30%
Stufe 5: 20%
Stufe 6: 10%

Auf die Mietgebühr von Instrumenten, bzw. die Benutzungsgebühr für Klaviere, wird keine Ermäßigung gewährt.

- (3) Werden mehrere Mitglieder einer Familie in gebührenpflichtigen Fächern gemäß Tarifgruppe 1 bis 3 unterrichtet, gilt folgende Familienermäßigung:

bei zwei Familienmitgliedern:	10 % Ermäßigung pro Person
bei drei Familienmitgliedern:	20 % Ermäßigung pro Person
ab vier Familienmitgliedern:	30 % Ermäßigung pro Person

Ermäßigungen (Familien-, Mehrfachermäßigung und/oder Ermäßigungen bei Vorlage des Nordhornpasses der Stufen 1-5) wirken nacheinander.

Mindestens sind 96,00 Euro pro Person und Schuljahr zu zahlen.

- (4) Belegt ein/e Teilnehmer/in zwei Fächer nach Nr. 1 bis 2 des Gebührentarifs, so ermäßigen sich die Gebühren um die Prozentsätze gemäß § 5 Abs.3 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Familienmitglieder die Anzahl der belegten Fächer tritt.
- (5) Im Falle einer durch Fachleitung, Fachlehrkraft und Schulleitung festgestellten besonderen Begabung, kann die Schulleitung bei Belegung mehrerer Fächer auf Antrag eine Ermäßigung festlegen.
- (6) Belegt ein/e Teilnehmer/in ausschließlich Ergänzungsfachunterricht nach Nr. 3.1 bis 3.5 des Gebührentarifs, ohne ein instrumentales oder vokales Hauptfach nach Nr. 2 des Gebührentarifs zu belegen, so kann die Teilnahmegebühr ermäßigt werden, wenn ein besonderes Interesse der Musikschule an der Mitwirkung des/r Teilnehmers/in in dem betreffenden Ensemble besteht. Für die Gewährung dieser Ermäßigung ist ein schriftlicher Antrag des/r jeweiligen Ensembleleiters/in bei der Schulleitung notwendig.

§ 6

Ergänzungsunterricht / Studienvorbereitende Ausbildung

- (1) Die Gebühr für den Unterricht nach den Nr. 1 und 2 des Gebührentarifes umfasst auch die Gebühr für den Ergänzungsunterricht. Wird ausschließlich Ergänzungsunterricht erteilt, so gilt er als Hauptfach und ist nach Nr. 3 des Gebührentarifes gebührenpflichtig.
- (2) Teilnehmer/innen der Abteilung Studienvorbereitende Ausbildung (SVA) zahlen die Unterrichtsgebühr für ein von ihnen belegtes erstes künstlerisches Hauptfach. Der Unterricht im zweiten Hauptfach wird nach § 5 Abs.5 ermäßigt. Wird ein Fach, das nach den Regelungen der SVA als 1. Hauptfach anzusehen ist, außerhalb der Musikschule belegt, ist für das in der Musikschule belegte 2. Hauptfach der reguläre Tarif zu bezahlen.

§ 7

Unterrichtsausfall / Erstattungen

- (1) Pro Kalenderjahr werden 36 Unterrichtstermine garantiert. Sollte der Unterricht durch einen Grund, den die Musikschule zu vertreten hat, weniger als 36 Mal im Jahr stattgefunden haben, so wird jede Unterrichtseinheit, die unter dem Jahressoll von 36 Unterrichtsterminen liegt, erstattet. Die Erstattung erfolgt anteilig – je ausgefallener Unterrichtstermin sind dies 1/36stel der Jahresgebühr.
- (2) Wird der Unterricht während des laufenden Jahres begonnen oder beendet, so verringert sich die Anzahl der Garantiestunden analog zu dem Anteil der tatsächlich in Anspruch genommenen Unterrichtsmonate am gesamten Kalenderjahr. Etwaige Erstattungen bei Unterrichtsausfall durch einen Grund, den die Musikschule zu vertreten hat, erfolgen in diesem Fall auf der Basis der reduzierten Garantiestunden.
- (3) Bei Unterrichtsausfall wegen höherer Gewalt oder zwingender gesetzlicher Bestimmungen ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.

§ 8

Regelungen zum Gruppenunterricht

- (1) Unterrichtseinheiten der Tarifgruppen 2.2 bis 2.4 können so zusammengefasst werden, dass sich mehrere Teilnehmer/innen dieser Unterrichtsformen diese Unterrichtseinheiten im Rahmen eines kombinierten Einzel- und Gruppenunterrichts teilen. Alle Teilnehmer/innen erhalten dann innerhalb eines festgelegten Zeitraumes den gleichen Anteil Gruppen- und Einzelunterricht. Der Einzelunterricht, der durch die Teilung der 2er Gruppe (Tarif.Nr. 2.4) zu zwei Einheiten mit je 22,5 Minuten entsteht, hat auch dann Fortbestand, wenn sich die/der zweite Teilnehmer/ in abmeldet oder anderweitig eingeteilt wird.
- (2) Scheidet bei großen bzw. kleinen Gruppen (Tarif-Nr. 2.2) ein/e Teilnehmer/in aus, so dass die vorgesehene Teilnehmerzahl nicht mehr erreicht wird, wird der Unterricht in der äquivalenten Unterrichtsform nach Tarif-Nr. 2.2 bzw. 2.3 des Gebührentarifs weitergeführt.
- (3) Bleibt im Rahmen der Einteilung zur "kleinen Gruppe" (Tarif-Nr. 2.3) ein einzelne/r Teilnehmer/in übrig und ermöglicht es der Stundenplan nicht, diese/n Teilnehmer/in in eine andere Gruppe einzuteilen, so kann die/der Teilnehmer/in bis zum nächsten Kündigungstermin Einzelunterricht mit 22,5 Minuten für den selben Tarif bekommen.

§ 9

Vermietung / Leihe von Musikinstrumenten

- (1) Aus dem Instrumentenbestand der Musikschule können Musikinstrumente gemietet werden.
- (2) Die Mietgebühr wird vom Beginn des Ausgabemonats bis zum Ende des Rückgabemonats berechnet. Sie wird vierteljährlich fällig.
- (3) Für Verlust oder Beschädigungen der Musikinstrumente haften die Mieter/innen. Eine Reparatur kann nur nach Absprache mit der Musikschule veranlasst werden. Die regelmäßige Unterhaltung der Musikinstrumente obliegt der Musikschule. Verschleißteile wie Saiten und Bogenbezüge sind ggf. durch die Mieter/innen zu ersetzen. Blasinstrumente müssen gereinigt zurückgegeben werden.
- (4) Sofern Musikinstrumente von Teilnehmern/innen der Musikschule überwiegend für die Mitwirkung in Orchestern oder Ensembles der Musikschule benötigt oder von Lehrkräften für Unterrichtszwecke eingesetzt werden, werden sie unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

§ 10 Aufhebung

Die bisherige Gebührenordnung der Musikschule Nordhorn wird hiermit aufgehoben.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

Stand: 2011

**Gebührentarif zur Gebührensatzung
für die Musikschule der Stadt Nordhorn**

Tarif-Nr.	Bemessungsgrundlage	Unterrichtseinheit Min/Woche	Unterrichtsform	Jahresgebühr Euro/pro Person
-----------	---------------------	---------------------------------	-----------------	---------------------------------

1 Grundfächer (Elementarunterricht)				
1.1	Musikgarten (Eltern-Kind-Gruppe)	45'	ab 7 Paare	257,00
1.2	Musikalische Früherziehung	zwischen 45' und 60'	ab 7 Schüler	257,00
1.3	Musikalische Grundausbildung	zwischen 45' und 60'	ab 7 Schüler	257,00
1.4	Klimperkiste	zwischen 45' und 60'	ab 5 Schüler	257,00

2 Hauptfächer (Instrumental- und Vokalunterricht)				
2.1	Klassenunterricht	45'	ab 8 Schüler (bis zu Schul- klassenstärke)	209,00
2.2.1	Flexible Gruppe groß	60'	6 – 7 Schüler	371,00
2.2.2		45'	4 – 5 Schüler	371,00
2.2.3		30'	3 Schüler	371,00
2.2.4		22,5'	2 Schüler	371,00

2.3.1	Flexible Gruppe Standard	60'	4 Schüler	448,00
2.3.2		45'	3 Schüler	448,00
2.3.3		30'	2 Schüler	448,00
2.3.4		22,5' (begrenzt auf ½ Jahr)	1 Schüler	448,00

2.4	2er Gruppe	45'	2 Schüler	507,00
-----	------------	-----	-----------	---------------

2.5	Einzelunterricht	22,5'	1 Schüler	507,00
2.6		30'	1 Schüler	671,00
2.7		45' (für Stipendiaten ¹⁾)	1 Schüler	824,00
2.8		45'	1 Schüler	975,00

3	Ensemble- und Ergänzungsfächer²⁾ für Kinder/Jugendliche unter 18 Jahren und Ermäßigte³⁾			
3.1	Orchester	zwischen 45' und 90'		114,00
3.2	Kammermusik	45'		114,00
3.3	Bandunterricht	45'		114,00
3.4	Chor	45'		114,00
3.5	Musiktheorie	45'		114,00

4	Ensemble- und Ergänzungsfach²⁾ für Erwachsene			
4.1	Orchester	zwischen 45' und 90'		145,00
4.2	Kammermusik	45'		145,00
4.3	Bandunterricht	45'		145,00
4.4	Chor	45'		145,00
4.5	Musiktheorie	45'		145,00

5	Ermäßigung			
	Ermäßigungen werden nach § 5 und § 6 Abs. 2 der Gebührensatzung gewährt			

6	Überlassen von Musikinstrumenten			
6.1	Leihinstrument			125,00
6.2	Klavierbenutzungsgebühr			24,00

1) nur Jugendliche

2) diese Gebühren werden nur erhoben, wenn lediglich Ensemble- oder Ergänzungsfächer belegt werden

3) Studenten ab dem 18. Lebensjahr, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstpflichtige gegen Nachweis

gez. Hüsemann